

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats  
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198  
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 37/2021****Datum: 01.12.2021****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.

Seite

**167 Kreis Coesfeld****Allgemeinverfügung zur Einführung einer Rückverfolgbarkeit auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld in Ergänzung zur Corona-Schutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen****485**167/21 - Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Einführung einer Rückverfolgbarkeit auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld in Ergänzung zur Corona-Schutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 28b Absatz 5, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a Absatz 1, 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, § 28b Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) eingefügt, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden sind, sowie von § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) und § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist i. V. m. § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2021 in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 01.12.2021 folgende

**Allgemeinverfügung**

erlassen:

I.

Auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld wird in Ergänzung zur Corona-Schutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Umfang der Bestimmung der Ziffer II eine Rückverfolgbarkeit eingeführt.

II.

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortliche Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personengruppen handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich oder digital erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die nach Satz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Satz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.

(2) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen für/bei:

1. Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche sowie Angebote gemäß §§ 8a, 16 und 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Messen und Kongresse sowie Veranstaltungen, an denen ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen und die unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Infektionsschutzvorgaben durchgeführt werden,
3. Sitzungen kommunaler Gremien und rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter,
4. Friseurleistungen,
5. Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, wobei von nicht immunisierten Personen bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen oder ein gemeinsamer beaufsichtigter Selbsttest durchzuführen ist,

6. die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum für junge Menschen bis einschließlich 15 Jahren.

Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind, wie beispielsweise bei Beschäftigten, die eine Betriebskantine oder eine vergleichbare Einrichtung nutzen.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können an deren Stelle auch eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(4) Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen beziehungsweise eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist.

### III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II wird angeordnet.

### IV.

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben wird.

### Begründung:

Zu I., II.:

Die Kontaktpersonennachverfolgung gehört nach den Bestimmungen des ÖGDG zu den Pflichtaufgaben der Gesundheitsbehörden. Seit dem Ausbruch des ersten Falles des SARS-CoV-2-Virus ist ersichtlich, dass eine zügige, umfassende Ermittlung von Kontaktpersonen derer, die positiv auf das Virus getestet werden, sowie die daraus resultierenden Maßnahmen, insbesondere Quarantäneanordnungen, einen sehr wichtigen Baustein darstellen, um die weitere, rasche Ausbreitung des Virus einzudämmen bzw. zu verhindern.

Die aktuell steigende Zahl an Infizierten, einhergehend mit einem nahezu einschränkungslosen Alltagsleben, haben zur Folge, dass eine Vielzahl an Kontakten nachzuverfolgen ist. Gleichzeitig ist die Belastung des örtlichen Gesundheitsamts seit nunmehr über 18 Monaten extrem hoch. Personelle Unterstützung aus allen Bereichen der Verwaltung sowie die Einschaltung Externer ist bei den aktuellen Inzidenzzahlen und Nachverfolgungsfällen kaum ausreichend, um die Pandemie im Kreisgebiet im Griff zu halten bzw. in den Griff zu bekommen.

Eine Ursache hierfür ist, dass mögliche Kontakte nicht reibungslos nachvollzogen werden können. Dies gilt vor allem bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen bzw. Unternehmen.

Um diesem entgegenzuwirken, sollen die in der Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen die analoge oder digitale Rückverfolgbarkeit sicherstellen. Diese Rückverfolgbarkeit wurde in den letzten Monaten der Pandemiebekämpfung wiederholt genutzt. Hierdurch konnte in den jeweiligen Fällen eine rasche Nachverfolgung sichergestellt werden.

Dabei können die Anbieter auf bekannte Instrumente zurückgreifen. Denn schon zu Beginn des Jahres haben sich zahlreiche Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen um die Sicherstellung der Kontaktdatenenerhebung gekümmert, sowohl analog als auch digital.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie dient dem Ziel, die Funktionsfähigkeit des Gesundheitsamts zu erhalten und damit auch eine effektive Eindämmung der Pandemie zu fördern. Die Erhebung der Daten in den beschriebenen Fällen ist geeignet. Denn durch die Übermittlung der Daten im Falle eines positiven Falles ist es möglich, zielgerichtet die personellen Ressourcen einzusetzen und notwendige Maßnahmen daraus abzuleiten. Die Maßnahme ist auch erforderlich. Ein gleich wirksames, milderer Mittel ist hier nicht ersichtlich. Schließlich ist die Verfügung auch angemessen. Die möglichen zusätzlichen Aufwände müssen hier hinter dem legitimen Ziel eines effektiven Gesundheitssystems, dazu gehört auch die Funktionsfähigkeit der unteren Gesundheitsbehörde, zurücktreten. Wie beschrieben muss das Gesundheitsamt auch bei der aktuell deutlich steigenden Infektionszahl in der Lage sein, mögliche Kontaktpersonen schnell zu erreichen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dies dient nicht zuletzt dem Gesundheitsschutz der Betroffenen sowie der Bevölkerung. Dabei nimmt die Verfügung auf die Systematik der Coronaschutzverordnung sowie die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts dergestalt Rücksicht, dass grundsätzlich lediglich solche Veranstaltungen/Einrichtungen/Angebote von dieser Verfügung umfasst sind, in denen aktuell die sog. „3G-Regel“ gilt, bei denen lediglich getestete Personen als Kontaktperson mit einer Quarantäneanordnung rechnen müssen. Zudem wird der Jugendsport für junge Menschen bis einschließlich 15 Jahren einbezogen. Denn auch hier finden in oft unterschiedlich zusammengesetzten Trainingsgruppen Sportbetrieb statt. Hier sind verschiedentliche Infektionsketten bekannt, die durch die Pflicht der Rückverfolgung schneller durchbrochen werden sollen.

Zu III.:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Ohne diese Anordnung hätte eine mögliche Klage aufschiebende Wirkung. Dem würde das Ziel, einen effektiven Gesundheitsschutz zu gewährleisten, widersprechen. Gerade vor dem Hintergrund abnehmendem Impfschutzes, der rasanten Steigerung an Infizierungen in den letzten Tagen sowie einer weiteren Verschärfung der Lage könnte die Arbeitsbelastung des Gesundheitsamts derart steigen, dass es seiner gesetzlichen Aufgabe nicht mehr hinreichend nachkommen könnte. So könnte sich das Virus exponentiell schneller ausbreiten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwor-

tenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Coesfeld, den 01.12.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Dr. Linus Tepe  
Kreisdirektor

---